

# **Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) sowie auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

## **§ 1 Schulträger, Schulname und Zweck**

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachschule für Technik (Technikerschule) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Fachschulordnung (FSO).
- (2) Die Fachschule trägt neben der amtlichen Bezeichnung „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“ den Schulnamen „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.
- (3) Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung in den Bereichen der Technik und Wirtschaft.

## **§ 2 Fortbildungsangebote und Prüfungen**

- (1) An der Fachschule werden folgende Fortbildungsangebote durchgeführt:
  1. Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien
  2. Technikerteilzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
  3. Vorbereitungs- und sonstige Qualifizierungskurse als gebührenpflichtige Ergänzung zum Regelunterricht im Sinne der Nrn. 1 und 2
- (2) Angemeldete Schüler\*innen können an der Fachschule die staatliche Technikerprüfung sowie die Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung ablegen. Externen bietet die Fachschule die Möglichkeit, an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gegen die Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung teilzunehmen.
- (3) Angemeldete Schüler\*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien können zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Prüfungen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 3 Aufnahme**

Als Schüler\*in der Fachschule aufgenommen werden Bewerber\*innen gemäß § 4 und § 5 FSO. Die Zahl der zu vergebenden Plätze richtet sich nach den personellen und räumlichen Kapazitäten der Fachschule.

**§ 4 Austritt**

Ein Austritt ist auch während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich. Er ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam. Der Schülerschein ist zurückzugeben. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die absolvierte Fortbildung ausgestellt werden

**§ 5 Haftung**

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Schule eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher) ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Fachschule werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik vom 12.09.1978 i. d. F. vom 28.07.2022 / In Kraft getreten am 12.08.2022 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.1978 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022) außer Kraft.